

JUDIKATUR

Die Form des Garantieabrufs muss pedantisch genau den Garantiebedingungen entsprechen: Mail ≠ Fax

1. Nach der Rechtsprechung hat der Garant vom Begünstigten die strikte, „pedantisch genaue“ Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen zu verlangen („formelle Garantiestreng“).
2. Ist der Wortlaut der Garantieerklärung nicht eindeutig, ist nach § 914 ABGB aber auch auf die Absicht der Parteien Bedacht zu nehmen und der Vertrag so auszulegen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.
3. Bei rechtsgeschäftlich vereinbarten Formerfordernissen ist der Zweck der Vereinbarung zu ermitteln. Eine Inanspruchnahmeerklärung kann daher wirksam sein, obwohl die vereinbarte Form nicht eingehalten wurde, wenn dies mit dem Zweck der Formabrede vereinbar ist. Das Recht auf „präzise, ja nachgerade pedantisch genaue Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen“ gilt daher nur „im Zweifel“, wobei man zugestehen kann, dass die Gründe für eine gegen- teilige Interpretation aus den Umständen des Einzelfalls gut abgesichert sein müssen.

<https://doi.org/10.33196/zrb202202005101>

OGH 14.09.2021, 8 Ob 109/20t

Deskriptoren: Bankgarantie, Garantieabruf, Garantiestreng, Fax; §§ 914 f ABGB.

Sachverhalt

Mit Garantieerklärung vom 30.3.2016 verpflichtete sich die Beklagte gegenüber der Klägerin zur Besicherung eines Haftrücklasses von 16.232,30 und zur Zahlung eines Betrags bis zu dieser Höhe binnen 14 Bankarbeitstagen nach Einlangen des Originalschriftstücks, mit dem die Garantie in Anspruch genommen wird.

Nach den Garantiebedingungen erlischt die Garantie am 17.2.2019. Das Inanspruchnahmeschreiben muss im Original bis spätestens an diesem Tag bei der Beklagtenvertreterin einlangen. Sollte der Fristablauf nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, endet die Frist mit Ablauf des vorhergehenden Bankarbeitstages. Eine Inanspruchnahme mittels Telefax vor dem Laufzeitende reicht aus, wenn das Inanspruchnahmeschreiben im Original innerhalb weiterer 3 Bankarbeitstage (gerechnet ab Fax- eingang) bei der Beklagtenvertreterin einlangt.

Der 17.2.2019 war ein Sonntag. Am Nachmittag des 14.2.2019 langte bei der Beklagtenvertreterin eine E-Mail von J im Auftrag der V GmbH betreffend „Garantie zur Besicherung des Haftrücklasses, Begünstigter: [klagende Partei], Auftragnehmer und Versicherungsnehmer: B GmbH, Garantiebetrag: EUR 16.232,30“

und der Bitte um Beachtung des Anhangs ein. Im Anhang war eine pdf-Datei mit der gescannten (unterfertigten) Erklärung der Klägerin über die Inanspruchnahme der Garantie im vollen Betrag. Das unterfertigte Original des Inanspruchnahmeschreibens langte per Post am 18.2.2019 (Montag) bei der Beklagtenvertreterin ein.

Die Klägerin begehrt die Zahlung des Garantiebetrags. Die Übermittlung eines gescannten Schriftstücks mit Unterschrift sei der Übermittlung eines solchen Schriftstücks mittels Telefax technisch gleichwertig.

Die Beklagte bestreitet, das Inanspruchnahmeschreiben sei erst am 18.2.2019 und somit außerhalb der Gültigkeitsdauer der Garantie eingelangt. Eine Inanspruchnahme vorab per E-Mail sei nicht vorgesehen.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Es ging davon aus, dass kein berücksichtigender Grund bestehe, der ein Abweichen vom Wortlaut der Garantie rechtfertige. Umstände, die es der Klägerin unmöglich gemacht hätten, die in der Garantieerklärung angeführten Formerfordernisse zu erfüllen, habe die Klägerin nicht vorgebracht.

Das Berufungsgericht gab der gegen dieses Urteil gerichteten Berufung der Klägerin Folge und änderte das erstinstanzliche Urteil dahingehend ab, dass es der Klage statt gab. Mit der getroffenen Regelung hätten die Parteien erkennbar den Zweck verfolgt, der Klägerin zum Ende der Laufzeit hin einen zeitlich flexiblen Abruf der

Garantie zu ermöglichen. Indem sie für die Übermittlung des „Vorab-Abrufs“ ein Telefax genügen ließen, hätten sie auf eine Echtheitsüberprüfung zunächst verzichtet und dies dadurch ausgeglichen, dass sie das Erfordernis des fristgerechten Einlangens des Originals vereinbarten. Diesbezüglich bestünde kein relevanter Unterschied zwischen einem Telefax und einem Anhang zu einer E-Mail. Bei beiden Kommunikationsformen bestünden größere Fälschungsmöglichkeiten als bei einem Originaldokument. Der technische Vorgang der Umwandlung der Information vom Papier in elektronische Form und zurück sei vergleichbar. Ein relevanter Unterschied zwischen Fax und Mail-Anhang werde von der Beklagten nicht dargetan. Es sei auch nicht erkennbar, dass das Telefax in höherem Maße den Zweck erfüllen können sollte, dem Garant einen Beleg für die Erklärung zu verschaffen und die Bearbeitung zu erleichtern. Insgesamt sei der Abruf der Garantie durch das dem E-Mail angeschlossene Inanspruchnahmeschreiben nach dem Zweck, den die Parteien mit dem der Klägerin eingeräumten Recht, die Garantie vorab per Telefax abzurufen, gleichwertig. Der Abruf sei demnach ungeachtet des Umstands, dass er nicht in der vereinbarten Form abgegeben worden sei, wirksam erfolgt.

Die Revision wurde vom Berufungsgericht zugelassen, weil der Frage, ob für einen Garantieabruf von der Gleichwertigkeit einer Telefaxübermittlung und eines E-Mails auszugehen sei, erhebliche Bedeutung für die Wahrung der Rechtsentwicklung zukomme.

Gegen das Urteil des Berufungsgerichts richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrag, die Entscheidungen der Vorinstanzen dahingehend abzuändern, dass die Klage abgewiesen wird, in eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Entscheidung des OGH

Die Revision ist zur Klarstellung zulässig und auch berechtigt. Die angefochtene Entscheidung wird dahingehend abgeändert, dass das Urteil des Erstgerichts wiederhergestellt wird.

1. Nach der Rechtsprechung hat der Garant vom Begünstigten die strikte, „pedantisch genaue“ Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen zu verlangen („formelle Garantiestrengung“; RIS-Justiz RS0016983; vgl auch RS0016999). Dabei geht es auch darum, dass die Rückgriffsansprüche des Garantens dadurch gesichert werden sollen und sich dieser nicht in einen Streit zwischen Auftraggeber und Begünstigten hineinziehen lassen und die damit verbundenen Risiken übernehmen muss (RS0016952).

Entspricht etwa ein bei der Inanspruchnahme der Garantie vorzulegendes Dokument nicht dem in der Garantieurkunde vorgeschriebenen Inhalt, dann liegt keine formgerechte Inanspruchnahme vor, und der Garant

kann die im Garantievertrag verbrieft Leistung ablehnen (1 Ob 160/02i mwN).

2. Auch die im Rahmen eines Garantievertrags abgegebenen Erklärungen des Garantens unterliegen den Auslegungsregeln der §§ 914, 915 ABGB (RS0033002; RS0017670). Dem steht der Grundsatz der formellen Garantiestrengung nicht entgegen, weil dieser kein Selbstzweck ist, sondern nur soweit trägt, als dies dem Willen der Vertragsparteien entspricht (RS0033002).

Dabei ist auf die konkreten Umstände, insbesondere auf den Geschäftszweck und die Interessenlage der Beteiligten Bedacht zu nehmen (4 Ob 124/00i ua). Wegen des abstrakten Charakters der Garantie ist im Regelfall nur der Text der Garantieerklärung für die Interpretation maßgeblich, weil der Erklärungsempfänger der Garantieerklärung von vornherein keine Bedeutung unterstellen darf, die sich für ihn aus dem Grundverhältnis ergibt (RS0017670 [T16]). Ist der Wortlaut der Garantieerklärung nicht eindeutig, ist nach § 914 ABGB aber auch auf die Absicht der Parteien Bedacht zu nehmen und der Vertrag so auszulegen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht (8 Ob 96/11t). Diese ist aufgrund einer Analyse der beiderseitigen Interessen zu ermitteln, was nicht selten zur Maßgeblichkeit (allein) des Wortlauts führen wird (4 Ob 149/06z).

3. Ein Abweichen vom Wortlaut wurde vor allem dann als zulässig angesehen, wenn sich der Sachverhalt unvorhergesehen entwickelt hatte (zB 7 Ob 2135/96p) oder wenn Urkunden vorzulegen waren, deren Inhalt der Begünstigte nicht beeinflussen konnte (vgl 1 Ob 44/05k). Diesen Fällen ist gemeinsam, dass die Auszahlung der Garantie nicht (allein) von einer Erklärung des Begünstigten abhing, sondern von „externen“, oft mit dem Grundverhältnis verketteten Umständen.

Allerdings ist auch anerkannt, dass bei rechtsgeschäftlich vereinbarten Formerfordernissen der Zweck der Vereinbarung zu ermitteln ist. Eine Inanspruchnahmeerklärung kann daher wirksam sein, obwohl die vereinbarte Form nicht eingehalten wurde, wenn dies mit dem Zweck der Formabrede vereinbar ist. Das Recht auf „präzise, ja nachgerade pedantisch genaue Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen“ gilt daher nur „im Zweifel“, wobei man zugestehen kann, dass die Gründe für eine gegenteilige Interpretation aus den Umständen des Einzelfalls gut abgesichert sein müssen (vgl 9 ObA 319/99y mwN).

Beispielsweise wurde zu 9 ObA 319/99y die Rechtsauffassung als vertretbar angesehen, dass die Voraussetzung des „Einschreibens“ nur den Zweck hat, den Begünstigten bei Bestreitung auf den Urkundenbeweis einzuschränken und es daher der Wirksamkeit der Abrufung der Garantie auch nicht schadet, wenn die aus der Garantieerklärung verpflichtete Bank das Aufforderungsschreiben tatsächlich fristgerecht erhalten hat.

4. Im konkreten Fall haben die Parteien vereinbart, dass die Inanspruchnahme der Garantie mittels Telefax vor dem Laufzeitende ausreicht, wenn das Inanspruchnahmeschreiben im Original innerhalb weiterer drei Bankarbeitstage einlangt.

Dem hat die Klägerin bei der Abrufung nicht entsprochen, da sie vor Laufzeitende weder das Original noch ein Telefax übermittelt hat, sondern ein E-Mail mit einem entsprechenden Anhang.

Unstrittig lag kein Fall vor, in dem die Klägerin die Einhaltung der vereinbarten Garantiebedingungen nicht selbst beeinflussen konnte, noch hat sie ein Vorbringen erstattet, dass Umstände vorlagen, die ihr im konkreten Fall deren Beachtung unmöglich gemacht hätte.

Vielmehr beruft sie sich ausschließlich darauf, dass Telefax und E-Mailanhang mit dem gleichen technischen Vorgang generiert würden, weshalb kein Unterschied in den Übermittlungsarten und kein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis der Beklagten erkennbar sei. Auch das Berufungsgericht sah ausgehend vom Zweck der Formvorschrift ein E-Mail als ausreichend an.

Richtig ist – wie das Berufungsgericht ausführt – dass die Regelung primär den Zweck verfolgt, dem Begünstigten zum Ende der Laufzeit hin einen zeitlich flexiblen Abruf der Garantie zu ermöglichen. Dazu wurde zwar unter der Bedingung des späteren Einlangens des Originals eine (zunächst) nur eingeschränkte Echtheitsprüfung in Kauf genommen, insoweit ist der Klägerin zuzustimmen, dass kein relevanter Unterschied zwischen Telefax und eingescanntem E-Mailanhang besteht.

Die Vereinbarung der Telefaxübertragung bezweckt aber auch eine gesichere Kommunikation zwischen den Parteien. Durch sie bleibt – zumindest in der Regel –

das Gerät, von dem aus die Übertragung erfolgt, leichter identifizierbar. Zu Recht verweist die Beklagte darauf, dass etwa im vorliegenden Fall das E-Mail nicht von der Klägerin stammt, was unabhängig vom Betreff und dem Anhang eine Zuordenbarkeit zumindest erschwert. Gleichzeitig ermöglicht eine Telefaxübertragung – nicht nur, aber auch – gerade in größeren Einheiten das Einlangen entsprechender Nachrichten zu zentrieren und sicherzustellen, dass sie nicht übersehen werden oder, was bei E-Mails leicht möglich ist, durch den Spam-Filter aussortiert wird. Sie dient daher nicht nur dem Interesse des Begünstigten an einer flexibleren Vorwegabrufung der Garantie, sondern auch denen des Garanten an einer gesicherten Kenntnisnahme und klareren Zuordenbarkeit der Abrufung, indem er den Kommunikationsweg bestimmt, durch den eine entsprechende Bekanntgabe bei ihm einlangt.

Damit kann aber nicht von einer sich aus dem Zweck der Vereinbarung ergebenden Gleichwertigkeit von Telefax und E-Mail ausgegangen werden. Vielmehr bestehen berechnete Interessen der Beklagten an der Einhaltung der vereinbarten Form, während die Klägerin keine Gründe für die Nichteinhaltung dieser Form geltend macht. Dabei kommt es auf die Art der technischen Generierung der Nachricht nicht an, weshalb den von der Klägerin vermissten Feststellungen der technischen Gleichwertigkeit der beiden Übermittlungsarten keine Bedeutung zukommt.

5. Aus den dargelegten Gründen ist das Bestehen der Beklagten auf die Einhaltung der vereinbarten Form auch nicht sittenwidrig, wobei zusätzlich – wie ausgeführt – die formelle Garantiestrenge auch dazu dient, die Rückgriffsansprüche des Garanten zu sichern.

Anmerkung

Von Hermann Wenusch

Zunächst ist zu bemerken, dass die Aktenzahl der zweifach zitierten Entscheidung nicht 9 ObA 319/99y, sondern 9 Ob 319/99y lautet. Tatsächlich dürfte diese Entscheidung mit der hier besprochenen Entscheidung in gewissem Widerspruch stehen: In 9 Ob 319/99y haben die Garantiebedingungen vorgesehen, dass der Abruf mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen hat. Der Abruf erfolgte offenbar (bei der Entscheidung handelt es sich um einen Zurückweisungsbeschluss, dem der Sachverhalt nicht in allen Einzelheiten entnommen werden kann) mit normalem Brief, der – unbestritten – dem Garanten auch (zeitgerecht)

zugegangen ist (die Entscheidung erinnert wohl irgend wie auch an OGH RS0108032, wo es um §§ 40 f GmbHG – also sogar um die Auslegung eines Gesetzes – gegangen ist: *„Die Bestimmung hat offenbar den Zweck, den Tag der Absendung leicht nachweisbar zu machen; wird der Brief nicht eingeschrieben geschickt, so schadet dies nicht, wenn der Adressat den Brief erhalten hat und dies auch nicht bestreitet“*).

Auch gegenständlich ist der Abruf vorab in elektronischer Form (offenbar) mit einer faximilierten Unterschrift (obwohl beim Fax, als auch bei der Übertragung eines Scans per Mail,

wird ein Bild zunächst codiert, dann übertragen und schließlich wieder decodiert) zugegangen – zumindest wird dies so festgestellt.

Da wie dort ist der offensichtliche Zweck der Formvorschrift also bloß der Nachweis der Rechtzeitigkeit des Abrufs und nicht der Nachweis des Zeitpunktes der Kenntnisnahme durch den Garanten.

Die Rechtzeitigkeit des Abrufs lässt sich übrigens auch dann relativ leicht überprüfen, wenn eine Nachricht tatsächlich im „Spam-Ordner“ gelandet ist: Man kann ja problemlos und ohne Aufwand dort nachsehen ...

Auch sonst überzeugen die „technischen“ Argumente nicht: Es ist schleierhaft, woraus geschlossen wird, dass beim Fax „*das Gerät, von dem aus die Übertragung erfolgt, leichter identifizierbar*“ sein soll. Sowohl beim Fax als auch beim Mail entsprechen die Absenderdaten dem, was der Absender angibt - beim Fax dadurch, dass die Daten im Gerät, von dem aus die Sendung erfolgt, gespeichert werden. In der Tat ist eine Nachforschung

beim Fax schwieriger, als beim Mail: Beim Fax lässt sich vom Netzbetreiber nur eruieren, ob eine Kommunikation stattgefunden hat, nicht aber deren Inhalt.

Abgesehen davon ist schleierhaft, was die Möglichkeit der Identifizierbarkeit des Sende geräts mit der Entscheidung zu tun hat. Wie gesagt: Es scheint unstrittig zu sein, dass die Sendung eingelangt ist, und es geht nur um die Rechtzeitigkeit.

Ebenso schleierhaft ist, was die Möglichkeit, das Einlangen von Faxen „*zentrieren*“ (gemeint wohl: zentral organisieren) zu können, mit der Entscheidung zu tun hat. Der Zweck der Formbestimmung ist wohl kaum irgend ein Zeitgewinn - höchstens drei Tage später (wenn das Original eingelangt sein muss) ist ohnehin alles klar. Und übrigens: Auch im der Entscheidung 9 Ob 319/99y zugrunde liegenden Sachverhalt könnte man argumentieren, dass es bei Einschreibsendungen leichter ist, „*sicherzustellen, dass sie nicht übersehen werden*“.